

*Drs. AR 65/2009*

## **Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA)**

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 01.10.2009

**Der Akkreditierungsrat erkennt die Auflagen 1 bis 5 der Entscheidung zur Akkreditierung der AQA vom 09.06.2009 als erfüllt an.**

### **Zu Auflage 1:**

Die bei der Akkreditierung der Agentur von den Gutachterinnen und Gutachtern in Bezug auf Kriterium 1.4 formulierten Monita wurden in der redaktionell überarbeiteten Version des „Leitfaden für die Systemakkreditierung“ behoben. Die in Auflage 1 enthaltenen Forderungen sind somit erfüllt.

### **Zu Auflage 2:**

Per Beschluss der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe wurde geregelt, dass die Nomination der Gutachterinnen und Gutachter durch die gesamte Steuerungsgruppe erfolgt. Die im Akkreditierungsverfahren monierte Möglichkeit der Nomination durch einzelne Mitglieder der Steuerungsgruppe wurde damit ausgeräumt. Die in Auflage 2 enthaltenen Forderungen sind somit erfüllt.

### **Zu Auflage 3:**

Mit der Berufung eines jeweiligen Mitglieds von Seiten der Berufspraxis und der Studierenden in die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe am 22.06.2009 wird eine qualifizierte Beteiligung dieser Interessensgruppen gemäß Kriterium 2.2 gewährleistet. Die in Auflage 3 enthaltenen Forderungen sind somit erfüllt.

**Zu Auflage 4:**

Mit Bestellung des „Berufungsgremiums“ als Teil des internen Beschwerdeverfahrens durch die AQA-Generalversammlung wurde dem Monitum der Gutachtergruppe Rechnung getragen, das Berufungsgremium werde von Fall zu Fall besetzt. Die von der Agentur angeführten biographischen Angaben zu den Personen dokumentieren die notwendigen Kompetenzen für ein Engagement im Berufungsgremium. Die in Auflage 4 enthaltenen Forderungen sind somit erfüllt.

**Zu Auflage 5:**

AQA legt einen Umlaufbeschluss der Generalversammlung aus dem August 2009 zum sogenannten „Berufungsverfahren“, gemeint ist hier das interne Beschwerdeverfahren, vor, der eindeutige Festlegungen zum möglichen Gegenstand des sogenannten Einspruchs, den Verfahrenswegen, Fristen und den zuständigen Gremien enthält. Die in Auflage 5 enthaltenen Forderungen sind somit erfüllt.